

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 39 (1968)

Heft: 12

Artikel: Ein besonderer Heimtyp : das Aufnahmeheim des Basler Jugendheims

Autor: Zürrer, Uli

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807216>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hen Sie zu ihm! Lassen Sie ihn an ihren Gesprächen teilnehmen.

Mit dem Film «Unsichtbare Schranken», der im Auftrag des gleichen Verbandes gedreht wurde, konnte uns die Referentin sehr eindrücklich zeigen, wie taubstummsein einsam macht und wie dieser Einsamkeit begegnet werden kann.

In der anschliessenden Diskussion kam deutlich zum Ausdruck, welche grosse Fragen und Probleme die Betreuung mit sich bringt. Immer wieder wurde das reiche Wissen von Herrn Dr. Ammann angezapft. Mit Nachdruck wies er darauf hin, dass der Taubstumme vielfach anders ist und reagiert als man gemeinhin annimmt und dass Art und Grad des Gebrechens sehr vielfältig sind.

Die Ausbildung von Lehrkräften geschieht heute durch zweijährige Weiterbildungskurse von einsatzbereiten Lehrern und Kindergärtnerinnen, entweder als Taubstummenlehrer oder als Sprachheillehrer (Logopäde). In beiden Spezialistenkursen wird Theorie und Praxis in sinnvoller Weise verbunden.

Die Elternberatung ist eine sehr wichtige Aufgabe, die allerdings von Kanton zu Kanton sehr verschieden

durchgeführt wird. In schwer abzuklärenden Fällen übernimmt heute die IV die Kosten für einen dreimonatigen Beobachtungsaufenthalt, wo mit geschulten Kräften versucht wird, Schwächen zu erkennen und Heilungskuren einzuleiten.

Vor allzu geschäftseifrigen Hörmittelverkäufern muss gewarnt werden. Man wende sich besser an Ohrenärzte oder neutrale Hörmittelberatungsstellen. Leider können viele Gehörschäden mit den heute zur Verfügung stehenden Geräten nicht korrigiert werden.

Für all die wertvollen Erklärungen und Hinweise haben Herr Dr. Ammann und Fräulein Kasper unsern herzlichen Dank verdient.

Der Berichtersteller konnte als Bürgerheim-Hausvater schon oft auch die segensreiche Tätigkeit der Taubstummenseelsorge und die einfachen freudebringenden Botschaften der Gehörlosenzeitung schätzen lernen und möchte diese kontaktbringenden Dienste verdanken und zu reger Benutzung empfehlen. Diese reichhaltige leichtverständliche Halbmonatszeitschrift kann bei E. Wenger, Postfach 2, 3110 Münsingen, abonniert werden und eignet sich gut als sinnreiches Weihnachtsgeschenk. Schranken wegräumen oder überbrücken zu helfen ist eine schöne, dankbare Aufgabe. E. H.

Ein besonderer Heimtyp

Das Aufnahmeheim des Basler Jugendheims

Entstehung und Organisation

Die Einführung des einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuches im Jahre 1942 hat nicht nur die Jugendstrafpflege, sondern auch weitgehend die Nacherziehung von Jugendlichen im Erziehungsheim auf eine neue Grundlage gestellt. Die Erkenntnis «Helfen statt Strafen» brach sich mehr und mehr Bahn, und die zuständigen Behörden suchten zusammen mit Fachleuten aus Erziehungsheimen nach neuen Lösungen.

Die Gründung und Planung des Aufnahmeheimes geht ebenfalls auf jene Zeit zurück. Dabei sah das erste Projekt vor, in der Nähe des Basler Jugendheims einen besonderen Neubau zu erstellen und diese Abteilung dem bestehenden Erziehungsheim anzugliedern. Trotz jahrelangen Bemühungen war es aber nicht möglich, in der Umgebung des Jugendheims das hierzu notwendige Bauland zu erwerben. Um das Projekt nicht noch um Jahre zu verzögern, entstand schliesslich in Verbindung mit dem Neubau des Jugendheims die heutige Einrichtung.

Es waren seinerzeit sowohl das Jugendamt wie auch die Jugendanwaltschaft von Basel, welche für die Gestaltung des Aufnahmeheimes ihre besonderen Wünsche anmeldeten. Der Jugendantwält setzte sich für eine maximale Sicherheit ein, währenddem die Vertreter des Jugendamtes begreiflicher Weise das Projekt eines netten und wohnlichen Heimes verwirklichen wollten. Architekt und Bauleitung bemühten sich, beiden Forde-

rungen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Das Aufnahmeheim ist wohl eine geschlossene Abteilung; seine äussere und innere Gestaltung vermag aber durchaus eine natürliche und wohnliche Atmosphäre zu erzeugen. Dieses spezielle Heim, das im Herbst 1953 eröffnet wurde, ist bis heute die einzige derartige Einrichtung in der deutschsprachigen Schweiz. Obwohl das Heim nur über 13 Plätze — übrigens alles Einzelzimmer — verfügt, treten jährlich über 100 Burschen ein und aus. Die Aufenthaltsdauer beträgt maximal drei Monate.

Die nachstehenden Ausführungen über den Zweck und das Ziel des Aufnahmeheims von dessen Leiter, Herrn Uli Zürcher, vermitteln ein eindrückliches Bild, auf welche Weise in unserm Durchgangsheim die oft recht schwierige Aufgabe zu lösen gesucht wird.

G. Stamm, Vorsteher des Basler Jugendheims

Das Aufnahmeheim ist eine Notfallstation

welche es ermöglicht, 13- bis 18jährige männliche Jugendliche, die einer dringenden Milieuveränderung bedürfen, weil es zu Hause, in der Schule, am Lehrort, an der Arbeitsstelle, im Erziehungs- oder Lehrlingsheim «nicht mehr geht», vorübergehend unterzubringen. Der Fürsorger oder Amtsvormund der Stadt Basel hat dadurch die Möglichkeit, einen gefährdeten Burschen unverzüglich aus der bisherigen Umgebung herauszulösen und schädliche Einflüsse abzustoppen. Sehr oft ist

dies der erste Schritt, der eine Sanierung der erzieherischen Situation ermöglicht.

Den fortschrittlich eingestellten Gründern des Aufnahmeheims war es ein besonderes Anliegen, nicht nur der Vormundschaftsbehörde, sondern vor allem der Jugendanwaltschaft zu dienen. Oftmals gestaltet sich die Untersuchung einer Straftat und die damit verbundene Abklärung der persönlichen Verhältnisse eines Minderjährigen derart schwierig, dass der Jugendanwalt gezwungen ist, einen Jugendlichen wegen Fortsetzungs-, Flucht- und Kollusionsgefahr oder sehr schlechten häuslichen Verhältnissen den Eltern sofort wegzunehmen. Der von der Polizei verhaftete Jugendliche gehört dann in eine möglichst ausbruchssichere, aber pädagogisch geleitete Heimabteilung, wo

- die schockierende Atmosphäre eines Untersuchungsgefängnisses vermieden werden kann,
- der gefährliche, infiszierende Kontakt mit erwachsenen Rechtsbrechern nicht möglich ist,
- die Gefahr einer Diskriminierung der Familie, die durch einen Gefängnisaufenthalt des Jugendlichen hervorgerufen werden kann, wesentlich geringer ist,
- der Jugendliche nicht über Wochen hinweg allein in einer Zelle leben muss,
- eine der Altersstufe angepasste Betreuung und Erziehung durch entsprechend ausgebildetes Personal gewährleistet ist.

Das Aufnahmeheim ist kein Ruhekissen für Versorger

Dem nach modernen Methoden arbeitenden Jugendanwalt, Amtsvormund oder Fürsorger ist es ein Anliegen, dass Jugendliche, die den Eltern weggenommen werden müssen, unverzüglich in ein pädagogisch verantwortbares Milieu versetzt werden, damit Zeit gewonnen wird, um die weiteren Schritte gründlich überdenken zu können. Die vorübergehende Unterbringung im Aufnahmeheim ermöglicht:

- eine sorgfältige Abklärung der persönlichen Verhältnisse des jungen Menschen,
- die Untersuchungszeit eines jugendlichen Straftäters verantwortbar zu gestalten,
- überstürzte Plazierungen in Heime oder Pflegefamilien zu verhüten,
- warten zu können, bis im geeigneten Heim ein Platz frei wird,
- den Jugendlichen und dessen Eltern auf eine geplante Massnahme sorgfältig vorzubereiten,
- Konsultationen durch den Psychiater, Arzt, Berufsberater usw. in die Wege zu leiten.

Das Aufnahmeheim hat die Aufgabe, Bindeglied in der neuzeitlichen, sozialpädagogischen Jugendhilfe zu sein. Eine der wichtigsten Voraussetzungen, um diesen Auftrag erfüllen zu können, ist die positive, auf Vertrauen beruhende Zusammenarbeit zwischen Versorger und Heim. Wir schätzen es, dass wir in diesem Sinn mit den Basler Behörden zusammenarbeiten dürfen.

Beherbergung im Aufnahmeheim an erster Stelle

Die eintretenden Burschen werden meist durch Funktionäre der Polizei dem Aufnahmeheim zugeführt. Diese Jugendlichen werden entweder in erregter, kontaktab-

lehrender oder in sehr niedergeschlagener Stimmung vom Erzieher entgegengenommen. Würde der erfahrene, verständnisvolle Heimerzieher gewisse Undiszipliniertheiten nicht als Symptome innerer Zerrissenheit und Haltlosigkeit verstehen, so käme es zu unliebsamen und zwecklosen Auseinandersetzungen. Deshalb kommt im Aufnahmeheim vorerst die beruhigende Beherbergung und dann die Erziehung! Es ist zu berücksichtigen, dass es sich in den meisten Fällen um erziehungsbenechtigte Pubertierende handelt, die in besonderem Masse seelischen Konflikten und mangelnder Steuerung ausgesetzt sind. Deshalb wäre es falsch, wenn der Erzieher eine strafende Haltung einnehmen würde. Diese jungen Menschen haben vielmehr verständnisvollen Zuspruch, Ruhe, Entspannung und eine sie schützende, bewahrende und freundliche Umgebung nötig.

Das setzt voraus, dass die an der Betreuung und Erziehung Beteiligten viel Zeit für den einzelnen aufwenden, ihn ernst nehmen, das Gespräch pflegen und als Helfer und Erzieher, aber niemals als Richter auftreten! Im weiteren tragen Ordnung, vielseitige Freizeitgestaltung und freundliche Räume entscheidend dazu bei, dass eine entspannte und natürliche Stimmung möglich wird.

Das Leben geht weiter ... auch im Aufnahmeheim

Es ist uns ein Anliegen, dass sich die Jugendlichen in einem möglichst normalen Lebensrhythmus befinden. Dazu gehört in erster Linie eine sinnvolle Beschäftigung. Allerdings ist es nicht einfach, im Zeitalter der technisierten Welt eine Arbeit zu finden, die sich für unsere kurzfristig eingewiesenen und unterschiedlich intelligenten Schützlinge eignet. Ideal wäre eine kräftefordernde, aggressionsabbauende, vielseitige Betätigung. Ein fortbildungsschul- oder werkjahrähnlicher Unterricht kommt wegen der kurzen Aufenthaltsdauer kaum in Frage.

Seit bald 10 Jahren verfügt das Aufnahmeheim über eine Kartonage-Werkstatt, in der jährlich Zehntausende von Spulen und Rollen für die Seidenband-Industrie hergestellt werden. Die Arbeitsgänge sind leicht erlernbar, jedoch körperlich nicht anstrengend. Als Ersatz für die geringe physische Beanspruchung wird ein circuitähnliches Turnen im Hof oder in der nahe gelegenen Turnhalle durchgeführt.

In der Freizeit steht den Burschen eine grosse Auswahl an Gesellschaftsspielen, Zeitschriften und Büchern im gemütlichen Wohnraum zur freien Verfügung. Aber auch Filme, Wettbewerbe, Musik, Basteln, Theaterspielen und Gruppendiskussionen sowie Kurzvorträge in Lebenskunde helfen wirksam mit, die Langeweile und Ziellosigkeit zu bekämpfen.

Die Haustüre im Aufnahmeheim ist geschlossen

Allerdings führt die Nichtanwendung von Erkenntnissen der modernen Heimerziehungslehre bei den in ihrer Freiheit doch stark beschnittenen Jugendlichen unweigerlich zur Rebellion, Unzufriedenheit, Depression oder zum gefährlichen Ausbruchversuch.

Unserer ganz besonderen Beachtung bedarf der vorübergehend isolierte Jugendliche. Grundsätzlich be-

trachtet ist jede Isolierung ein äusserst problematisches Erziehungsmittel, das mit grösster Behutsamkeit angewendet werden muss, denn strenge Isolierung schafft nur neue, eine Nacherziehung erschwerende Probleme, zum Beispiel Wunschträume statt Besinnung, sexuelle Nöte, aggressives Verhalten, Flucht in Autismus oder Depression. Die unsachgemäss durchgeführte Isolierung bedeutet immer einen gefährlichen Stillstand im Erziehungsablauf.

Die strenge, tagelange Einzelhaft ohne Kontakt mit verschiedenen Mitmenschen kennen wir im Aufnahmeheim nicht. Hingegen wird eine sogenannte Teilisolierung in zwei zellenähnlichen oder in normal möblierten Einzelzimmern bei stark fluchtgefährdeten oder sehr undisziplinierten, in der Gruppe nicht tragbaren Burschen angewendet. Wir achten darauf, dass diejenigen Burschen, die tagsüber in ihren Zimmern bleiben müssen, eine intensive Betreuung haben, wobei insbesondere folgende Punkte beachtet werden:

- dass jedes Zimmer über eine elektrische Rufanlage verfügt, die Tag und Nacht in Betrieb ist,
- dass der Jugendliche mehrmals täglich von verschiedenen Erwachsenen — wenn möglich auch von der Erzieherin — zur Pflege des Gesprächs besucht wird,
- dass er sich mindestens einmal pro Tag im Hof des Heims frei bewegen kann,
- dass er lesen, zeichnen, schreiben und basteln darf,
- dass er nach Möglichkeit stundenweise in der Kartonage oder im Zimmer beschäftigt wird,
- dass er Gelegenheit bekommt, beim Turnunterricht mitzumachen und an Filmvorführungen oder Vorträgen teilzunehmen,
- dass der Psychiater, Arzt, Seelsorger usw. zur Verfügung steht,
- dass Essensentzug niemals als Strafmittel angewendet wird.

Der Mangel an geeigneten Mitarbeitern wirkt sich in einem geschlossenen Heim immer katastrophal aus, weil dann die grosse Gefahr besteht, dass das Heim zum Gefängnis wird. Je tragfähiger, ausgeglichener und vollständiger das Erzieherteam, desto weniger Teilisolierungen!

Die Plätze im Aufnahmeheim sind ausverkauft

Leider müssen wir diese Antwort besonders ausserkantonalen Versorgern erteilen. Dringende, ja verzweifelte Aufnahme gesuche von Jugendanwaltschaften und Vormundschaftsbehörden aus den verschiedensten Landesgegenden erhalten wir jeden Monat, obwohl unsere Sonderabteilung in keinem Heimverzeichnis aufgeführt ist. Das Aufnahmeheim des Basler Jugendheims vermag knapp der Stadt Basel zu genügen.

Aus dem Gespräch mit verschiedenen Versorgern geht immer wieder deutlich hervor, dass Aufnahme- und Durchgangsheime für männliche und weibliche Jugendliche — verteilt auf verschiedene Regionen unseres Landes — einem dringenden Bedürfnis entsprechen würden. Es wäre prüfenswert, ob die Kantone auf dem Konkordatsweg derartige Heime oder Heimabteilungen im Interesse einer wirksamen, sozialpädagogischen Hilfe schaffen könnten.

Uli Zürcher, Basel

Anstellungsverträge

Aus ungeordneten Anstellungsverträgen ergeben sich leicht unliebsame Differenzen zwischen Heimleitung und Personal. Es ist darum angezeigt, Rechte und Pflichten des Mitarbeiters vor der Anstellung klar zu regeln.

Bei Stellenausschreibungen werden oft Hinweise auf die Anstellungsbedingungen gemacht. Sie sind meist zu allgemein gehalten. Im Anstellungsfall müssen sie präzisiert werden. Dies kann geschehen unter Zuhilfenahme eines Formulars «Anstellungsvertrag» oder durch eine in Briefform zusammengefasste Bestätigung der Anstellungsbedingungen. Bestehen eigene Regelungen für Besoldung, Ferien, Versicherungen usw. oder hat das Heim solche von einer Gemeinde, dem Kanton oder der Landeskonferenz für Soziale Arbeit übernommen, soll im Brief darauf Bezug genommen werden. Die verschiedenen Heimtypen und die mannigfachen Personalkategorien bedingen unterschiedliche Anstellungsverhältnisse. Der Vielfalt kann in einem einheitlichen Formular «Anstellungsvertrag» kaum Rechnung getragen werden. Dieses müsste zu allgemein gehalten werden, um allen Verhältnissen zu dienen. Zudem könnten die allgemeinen Formulierungen leicht unterschiedlich interpretiert werden. Ich habe viele Jahre einen eigens erstellten «Anstellungsvertrag» verwendet. Er hat öfters als Muster gedient. Seit Jahren benütze ich nur noch einzelne zugeordnete Blätter. Wenn sich bei der Vorstellung eines Interessenten ergibt, dass eine Anstellung in Frage kommt, fasse ich die vorerst mündlich erörterten Pflichten und Rechte in einem Brief an den zukünftigen Mitarbeiter zusammen. Allfällig geltende Regelungen über Ferien, Versicherungen, Besoldung usw. werden beigelegt. Ich verlange eine schriftliche Bestätigung der Stellenannahme. Das Doppel des Briefes und die schriftliche Zusage werden während der Anstellungsdauer im Dossier «Anstellungsverträge» klassiert.

Der persönliche Brief über die Anstellungsverhältnisse enthält:

- 1 Kurze Umschreibung der Aufgabe.
- 2 Besoldung (Bruttobesoldung, Wert der Naturalien, Abzüge AHV/IV, Ferien und evtl. Freitagsentschädigung).
- 3 Versicherungen (Betriebs-, Nichtbetriebsunfallprämien, Beiträge an Krankenkassenprämien und an Pensionskassen, Regelung der Besoldung im Krankheitsfall).
- 4 Freizeit (tägliche, wöchentliche).
- 5 Ferien (marchzählig berechnete Tage im Eintrittsjahr, im ersten ganzen Dienstjahr und später).
- 6 Probezeit (2–3 Monate).
- 7 Kündigungsfristen (während der Probezeit und später).
- 8 Datum des Stellenantrittes.

Diese Art einer Vereinbarung über die Anstellungsverhältnisse hat den Vorteil, nicht schablonenhaft und